Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Zusammenlegungsbehörde Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude: Hermelsbacher Weg 15 57072 Siegen

Tel. 02931/82-5557

Siegen, den 18.08.2021

Zusammenlegungsverfahren Werthenbach II

Az.: 33.03.58.03-001 / 6 21 02

<u>Beschluss</u>

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Zusammenlegungsbehörde beschlossen:

- 1. Für die Waldgenossenschaften
 - Haubergsgenossenschaft Werthenbach Komplex A Keppel'scher Hauberg in Werthenbach
 - Haubergsgenossenschaft Werthenbach Komplex C in Werthenbach
 - Haubergsgenossenschaft Hainchen Komplex F in Hainchen

in den Gemarkungen Werthenbach, Walpersdorf und Hainchen, Stadt Netphen, Kreis Siegen-Wittgenstein, wird gemäß § 30 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) in der zurzeit gültigen Fassung - die Zusammenlegung zu einer Waldgenossenschaft angeordnet. Das Zusammenlegungsverfahren wird nach § 26 GWG durchgeführt.

2. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Land Nordrhein-Westfalen Regierungsbezirk Arnsberg Kreis Siegen-Wittgenstein Stadt Netphen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werthenbach	1	60, 64, 250,256
	2	2,7,9,11,13,18,24,25,27,29,36,37,38,40,41,42,43, 45,46,47,48,49,51,52,53,55,58,60,61,63,64

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werthenbach	4	8,9,13,14,15,16,17,23,34,36,40,41,67,68,69,72,73, 74,76,77,78,79,80,134,140,141,148,149,156,157, 158,159,160,161,162,163,164,165,177,178,179,182
	5	12,14,16,19,36,101,105
	6	68,99,103,107,108,110,111,117,123,124,137
	7	13,175,206,207,228,229
	8	481
	9	18,19,33,127
	10	32,46,134,145,146,214
Hainchen	8	18,19,44
Walpersdorf	5	1

In das Verfahren einbezogen sind gemäß §§ 3 und 31 GWG die Anteile an den unter Nr. 1 aufgeführten Waldgenossenschaften.

Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist insgesamt 523 ha groß.

3. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** lang während der Dienstzeiten aus bei der Stadt Netphen und den angrenzenden Städten und Gemeinden:

Stadt Netphen, Aushang zwischen den Rathäusern, Amtsstraße 2 und 6, 57250 Netphen,

Gemeinde Dietzhölztal, Zimmer 16, Hauptstraße 92, 35716 Dietzhölztal,

Gemeinde Erndtebrück, Zimmer 116, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück,

Stadt Haiger, Zimmer 3.04 Marktplatz 7, 35708 Haiger,

Stadt Hilchenbach, Zimmer 120, Markt 13, 57271 Hilchenbach,

Stadt Kreuztal, Zimmer 209, Siegener Straße 5, 57223 Kreuztal,

Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Zimmer 21, Lindenplatz 7, 57078 Siegen,

Gemeinde Wilnsdorf, Zimmer 66, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß den Hauptsatzungen der betreffenden Städte und Gemeinden.

4. Die Waldgenossenschaften "Haubergsgenossenschaft Werthenbach Komplex A - Keppel´scher Hauberg", "Haubergsgenossenschaft Werthenbach Komplex C", "Haubergsgenossenschaft Hainchen Komplex F", die Anteilberechtigten der vorgenannten Waldgenossenschaften und weitere Eigentümer sowie Erbbauberechtigte der dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke sind Teilnehmer des Zusammenlegungsverfahrens (§ 31 GWG). Sie bilden gemäß § 10 Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung Werthenbach II

mit Sitz in Werthenbach, Stadt Netphen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 27 GWG i. V. m. § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Zusammenlegungsbehörde in Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Zusammenlegungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Zusammenlegungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Zusammenlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 27 GWG i. V. m. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 27 GWG i. V. m. § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber der Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

- Für das ganze Zusammenlegungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gemäß § 27 GWG i. V. m. § 34 FlurbG:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde beseitigt werden (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde (§ 27 GWG i. V. m. § 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen der Anordnung zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Zusammenlegungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Zusammenlegungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 27 GWG i. V. m. § 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Zusammenlegungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der

- Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 27 GWG i. V. m. § 85 Nr. 6 FlurbG).
- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 27 GWG i. V. m. § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes entspricht dem Zweck des Zusammenlegungsverfahrens.

In dem Zusammenlegungsgebiet bestehen zurzeit die Waldgenossenschaften "Haubergsgenossenschaft Werthenbach Komplex A - Keppel´scher Hauberg", "Haubergsgenossenschaft Werthenbach Komplex C" und "Haubergsgenossenschaft Hainchen Komplex F".

Das Zusammenlegungsverfahren Werthenbach II hat zum Zweck, durch die Zusammenlegung der Waldgenossenschaften und darüber hinaus mit der zukünftigen Gesamthandsgemeinschaft "Altsohlstätte Werthenbach" zu einer einzigen Waldgenossenschaft eine bessere forstliche Bewirtschaftung und erleichterte Verwaltung zu ermöglichen. Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich durch die Zusammenlegung eine zweckmäßige Betriebsgröße.

Im parallel angeordneten und vorgeschalteten Auseinandersetzungsverfahren nach Gemeinheitsteilungsgesetz (GtG) "Werthenbach I" werden die Nutzungsrechte der Altsohlstätte Werthenbach an den städtischen Grundstücken abgelöst. Die Berechtigten werden gemäß ihrem Vertrag mit der Stadt Netphen vom 15.07.2021 in Waldgrundstücken abgefunden. Die Abfindung erfolgt gemäß § 19 GtG in einer Gesamthandsgemeinschaft. Diese Gesamthandsgemeinschaft "Altsohlstätte Werthenbach" wird mit ihren Waldgrundstücken in die Zusammenlegung mit einbezogen und mit den Waldgenossenschaften zu einer einzigen Waldgenossenschaft und Gesamthandsgemeinschaft zusammengelegt. Da gemäß Vertrag die konkrete Abfindung in Waldgrundstücken bereits festgeschrieben ist, werden diese Waldgrundstücke mit diesem Zusammenlegungsbeschluss bereits in das Zusammenlegungsverfahren einbezogen.

Die Waldgenossenschaften stellten den Antrag auf Zusammenlegung gemäß § 26 Gemeinschaftswaldgesetz bei der unteren Forstbehörde. Vorausgegangen war ein entsprechender Beschluss der Waldgenossenschaften sowie der Altsohlstättenberechtigten in den Genossenschaftsversammlungen. Die Anteilberechtigten sind über das Zusammenlegungsverfahren aufgeklärt.

Die untere Forstbehörde stimmte der geplanten Zusammenlegung im Rahmen der ihr vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW zugeteilten Aufgabe gemäß § 29 GWG zu.

In das Zusammenlegungsverfahren sind zusätzliche Waldgrundstücke mit einbezogen. Dabei handelt es sich insbesondere um Flächen weiterer Waldgenossenschaften, die in der Gemengelage mit Flächen der an der Zusammenlegung beteiligten Waldgenossenschaften liegen. Durch Flächentausche wird eine Arrondierung der neu zu bildenden Waldgenossenschaft angestrebt. Ferner können auf Wunsch von Privatwaldeigentümer geeignete Waldgrundstücke zu u.g. Zweck auch in das Zusammenlegungsverfahren eingebracht werden. Diese Waldgrundstücke werden Teil der neuen Waldgenossenschaft, die Eigentümer erhalten entsprechend dem Wert der Grundstücke Anteile an der neuen Waldgenossenschaft.

Im Zusammenlegungsgebiet besteht die Notwendigkeit, das Wegenetz zu verbessern. Daher sind bedarfsgerechte Wegebaumaßnahmen vorgesehen. Neben der Verbesserung der Holzabfuhr wird dabei auch die Erreichbarkeit der Waldflächen beispielsweise für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr verbessert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zusammenlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter "Kontakt".

Hinweis zur öffentlichen Bekanntgabe:

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: https://www.bra.nrw.de/-357

Im Auftrag

gez. Peter (RVD)